ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1984

betreffend die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(84/520/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 des Rates vom 26. Juni 1984 betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (1), insbesondere auf Artikel 4,

nach Stellungnahme des in Artikel 7 der obengenannten Verordnung erwähnten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung Anträge für eine Finanzhilfe vorgelegt.

Die in der nämlichen Verordnung genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe sind erfüllt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Vorhaben und Maßnahmen, deren Merkmale im Anhang aufgeführt sind, und nach den dort festgelegten Einzelheiten wird eine Finanzhilfe in Höhe von 10 Millionen ECU gewährt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 4.

ANHANG

Nummer des Vorhabens	Titel des Vorhabens oder der Maßnahme	Art des Vorhabens oder der Maßnahme	Vorgesehene öffentliche Ausgaben vom 1. Januar 1983 an (in Millionen ECU (1))	Gesamte gemeinschaftliche Finanzierung (in % von (4))	Förderung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 (in Millionen ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
D 1	Eisenbahn : Neuer dreigleisiger Abschnitt auf der Strecke Bucholz-Rotenburg	Neue Eisenbahnstrecke auf der Hamburg-Münster-Verbindung	13,44 (1984)	45	6
D 2	Autobahn : Neue Brücke über die Sauer	Neue Brücke auf der Autobahn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg	9,18 (1984)	44	4
				Insgesamt :	10

(1) Wechselkurs : 1 ECU = 2,23296 DM.